

Stadt Kempten (Allgäu)

Aufhebungssatzung
der Baulinien zwischen den beiden Bahnhofsanfahrten

- Teil I -

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

Bebauungsplansatzung

10.12.2020

14.05.2021

23.09.2021

17.02.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Planzeichnung	2
2	Planzeichenerklärung	2
3	Verfahrensvermerke	2
4	Aufhebungssatzung	3
4.1	Rechtsgrundlagen	3
4.2	Planungsrechtliche Festsetzungen	4
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 2	Bestandteile der Satzung	4
§ 3	Außerkrafttreten eines Bebauungsplans	4
§ 4	Inkrafttreten der Aufhebungssatzung	4
4.3	Hinweise	5
	Planungenauigkeit	5
	Bezeichnung der Pläne	5
	Bodendenkmal	5

1 Planzeichnung

siehe Planzeichnung

2 Planzeichenerklärung

siehe Planzeichnung

3 Verfahrensvermerke

siehe Planzeichnung

4 Aufhebungssatzung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches für die Baulinien zwischen den beiden Bahnhofsanfahrten vom 08.03.1883 die Aufhebungssatzung.

4.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bayerische Bauordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Baulinien zwischen den beiden Bahnhofsanfahrten mit einer Fläche von insgesamt ca. 9,3 ha ergibt sich aus der Planzeichnung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Aufhebungssatzung Baulinien zwischen den beiden Bahnhofsanfahrten besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen. Der Aufhebungssatzung Baulinien zwischen den beiden Bahnhofsanfahrten wird die Begründung mit Umweltbericht vom 17.02.2022 beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3 Außerkrafttreten eines Bebauungsplans

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung für die Baulinien zwischen den beiden Bahnhofsanfahrten tritt die seit 08.03.1883 rechtskräftige Vorschrift außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung für die Baulinien zwischen den beiden Bahnhofsanfahrten tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

4.3 Hinweise

Planungsgenauigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist, welche einer hohen Genauigkeit entspricht, können sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der späteren Vermessung Abweichungen ergeben. Die Stadt Kempten übernimmt hierfür nicht die Gewähr.

Bezeichnung der Pläne

Die Titel der aufzuhebenden Pläne wurden in der damaligen Bezeichnung und Schreibweise übernommen.

Bodendenkmal

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen im Rahmen von denkmalrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren nach Art. 7 BayDSchG abzubilden.